

können sich nicht entbrechen, in Ansehung, daß sie mit fertigen Höfen und dazu gehörigen Besatz, und Interims-Unterhaltung versehen werden, nach Verfließung Zweyer Jahre, die Prästationes, gleich ihren Nachbarn zu entrichten; Wie denn auch die in mehrgedachte Litthauische Aemter kommende Leute in keine Leibeigenschaft gesetzt . . . werden sollen.¹

III. Vertrag über die Besetzung wüster Hüsen (1719).²

Gerge Jedzonek, ein freyer Mann und kein Königl. Erb-Unterthan, nimbt von jegiger Brach Zeit 1719 zwei wüste Hüben in den Königl. Dorfe Bienau zu bebauen an, also und dergestalt, daß Er gegen Genüßung dreyer Frey Jahr auf selbigen ein guttes Wohnhaus, Scheune und Schoppen aufbauen, nach genossenen Frey Jahren aber gleich andern Zins-Pauern dieses Dorfs den gewöhnl. Zins, nemlich Vier Rthlr. 40 gr. p. Hube jährlich zu erlegen, dann auch alle übrige onera, an Contribution, Einquartierung, Decem, Scharweg bei dem Königl. Vorweg etc. über sich zu nehmen, und damit von Trinitatis 1722 den Anfang zu machen, übrigens auch wenn Er einmahl solches Erbe quittiren wolte, einen tüchtigen Wirth in seine Stelle, und der sich alles das, so in diesem Contract enthalten, übernimmt zu schaffen gehalten seyn soll, und will. Welcher Contract denn hiemit unter Beidruckung des hiesigen Cammer Ambs Insiegels zur hohen Königl. Cammer Confirmation ausgefertigt wird.

IV. Verfügungen Friedrich Wilhelms I. über einzelne Maßnahmen zur Hebung des Landes.

1. Kirchen- und Schulwesen.³

Seine Königliche Majestät in Preußen finden vor allen Dingen nöthig, in Dero Königreich Preußen die Sorgfalt dahin zu richten, daß die dortigen Einwohner, insonderheit in dem Litthauischen im Christenthum besser wie bisher geschehen, unterrichtet und die Gottesfurcht denenselben recht eingepflanzt werde; Sie werden auch nicht ermangeln, zu dem Ende nach und nach mehr Kirchen erbauen zu lassen, dabey denn Ihre Intention hauptsächlich dahin gehet, daß anstatt dessen, daß Unterthanen jezo von vielen Dörfern an einem Orth zusammenkommen und zum Theil recht weite Tage-

¹ Der König suchte die Lage nicht nur der einwandernden, sondern auch der ansässigen Bauern zu bessern, indem er ihre Steuerlasten erleichterte, eine gerechte Verteilung der Steuern anbahnte, für menschenwürdige Behandlung der Untertanen Sorge trug usw.

² Stadelmann 239. Der von dem Kammeramt Liebemühl (bei Osterode, Ostpreußen) am 6. Juli 1719 mit Jedzonek geschlossene Vertrag findet am 19. August 1720 die Billigung der Kammer in Königsberg.

³ Stadelmann 59. (Jahr und Empfänger nicht angegeben.) — Über des Königs Stellung zum Schulwesen vgl. auch die Kabinettsorder vom 2. Juli 1718 (A 1). Bekanntlich hat König Friedrich Wilhelm I. die allgemeine Schulpflicht eingeführt.